

Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

§ 23

Ist auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen im Ordnungsstrafverfahren der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes der Auffassung, daß eine gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, so ist dem Staatsanwalt zu berichten.

§ 24

Für die örtliche Zuständigkeit des Rates des Kreises gelten die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 16 bis 18 der Strafprozeßordnung.

§ 25

(gegenstandslos)

Anm.s § 25 ist durch die Verordnung vom 29. Okt. 1953 (GBl. S. 1077) gegenstandslos geworden.

III. Abschnitt

Preisverstöße

§ 26

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Verstößt eine nach dieser Verordnung zu bestrafende Handlung zugleich gegen Preisvorschriften, so wird sie nur nach den Vorschriften dieser Verordnung verfolgt, *es sei denn, daß der zuständige Minister oder die von ihm*